

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000939-A0-314  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 1 / 11  
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
 Teiletyp : SPT 707-4L



**Technische Daten, Kurzfassung**  
**Raddaten**

Radtyp:	<b>SPT 707-4L</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Anzio
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	<b>CP1</b>
Radgröße:	7Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	18 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	65,1 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	660 kg
bei Reifenabrollumfang:	2260 mm

**Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: CITROEN

Radbefestigung			
Auflagen-Kürzel	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	Serien-Radschraube, Flachbund, beweglich, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 36 mm		110 Nm

§ 22 51976

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000939-A0-314  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 2 / 11  
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
 Teiletyp : SPT 707-4L



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>7</b>		<b>e2*2001/116*0366*..</b>	
<b>7</b>		<b>e2*2007/46*0002*..</b>	
<b>7****</b>		<b>e2*2001/116*0366*..</b>	
<b>B9</b>		<b>N129</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 88	Citroen Berlingo	205/50R17 A01) K03) K15)  215/45R17 T91)  215/50R17 A01) GC4) K03) K04) K15) K28)  225/45R17 A01) K03) K15)	A02) bis A10) BF1) E55)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>F</b>		<b>e11*2001/116*0351*..</b>	
<b>F 8HX</b>		<b>e2*98/14*0259*..</b>	
<b>F 8HY</b>		<b>e2*98/14*0261*..</b>	
<b>F 8HZ</b>		<b>e2*2001/116*0317*..</b>	
<b>F 9HX</b>		<b>e2*2001/116*0318*..</b>	
<b>F 9HZ</b>		<b>e2*2001/116*0329*..</b>	
<b>F HFX</b>		<b>e11*2007/46*0087*..</b>	
<b>F HFX</b>		<b>e2*98/14*0256*..</b>	
<b>F KFU</b>		<b>e2*2001/116*0289*..</b>	
<b>F KFU</b>		<b>e2*98/14*0257*..</b>	
<b>F NFU</b>		<b>e2*98/14*0258*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44 bis 80	Citroen C3	195/40R17  215/35R17 K03) K04)	A01) bis A10) BF1) K75) K76)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>SH</b>		<b>e2*2001/116*0371*..</b>	
<b>SH</b>		<b>e2*2007/46*0110*..</b>	
<b>SH****</b>		<b>e2*2001/116*0371*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 88	Citroen C3 Picasso	195/45R17  205/45R17 A01) K03)  215/40R17 A01) K03) K04)	A02) bis A10) BF1)

§ 22 51976

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000939-A0-314  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 3 / 11  
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
 Teiletyp : SPT 707-4L



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>S</b>		<b>e11*2007/46*0113*..</b>	
<b>S</b>		<b>e2*2007/46*0003*..</b>	
<b>S</b>		<b>e2*2007/46*0060*..</b>	
<b>S*****</b>		<b>e2*2007/46*0003*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44 bis 121	Citroen C3, DS3	195/45R17 A93) K03) N205)  205/40R17 A93a) G9E) K03) K04)  205/45R17 K03) K04)  215/40R17 K01) K04)  215/45R17 G92) K01) K04) K21) K26)	A01) bis A10) BF1) E82) K16) K23)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>S</b>		<b>e2*2007/46*0003*..</b>	
<b>S</b>		<b>e2*2007/46*0060*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 85	Citroen C3	195/45R17 A93a) G9U) N205) T85)  195/45R17 M+S A93a) G9U) T85)  195/50R17 G3D) N205)  195/50R17 M+S G3D)  205/45R17  205/50R17 G3D)  215/45R17  225/45R17 G3D)	A02) bis A10) BF1) E82a)

§ 22 51976

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000939-A0-314  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 4 / 11  
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
 Teiletyp : SPT 707-4L



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>2</b>		<b>e4*2007/46*1241*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60 bis 96	Citroen C3 Aircross	205/45R17 A93)  205/50R17 A93a)  205/55R17 G5W)  215/45R17 A93)  215/50R17 A01) G4G) K03)  225/45R17 A93a)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>L*****</b>		<b>e2*2001/116*0302*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 130	Citroen C4 (Nicht Ausführungen mit 6-Gang-Getriebe)	205/50R17 K94) N215)  215/45R17   225/45R17 K94)	A01) bis A10) BF1) K15)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>L*****</b>		<b>e2*2001/116*0302*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 103	Citroen C4 (Nur Ausführungen mit 6-Gang-Getriebe)	205/50R17 K94)  215/45R17   225/45R17 K94)	A01) bis A10) BF1) K15)

§ 22 51976

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000939-A0-314  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 5 / 11  
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
 Teiletyp : SPT 707-4L



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>N</b>		<b>e2*2007/46*0040*..</b>		
<b>N</b>		<b>e2*2007/46*0079*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
68 bis 115	Citroen C4	205/50R17 K03) K26) N215)		A01) bis A10) BF1) EF0) K04) K16)
		215/45R17 N225)		
		225/45R17 K03) K26)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		205/50R17 K03)	225/45R17 K04) K16) K26)	A01) bis A10) BF1) EF0) N215) V00)
		205/50R17 M+S K03)	225/45R17 M+S K04) K16) K26)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00) W215)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>0</b>		<b>e2*2007/46*0440*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
55 bis 96	Citroen C4 Cactus	205/45R17 A93a)		A02) bis A10) BF1)
		205/50R17		
		215/45R17		
		225/45R17		

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>U</b>		<b>e11*2001/116*0344*..</b>		
<b>U</b>		<b>e2*2001/116*0345*..</b>		
<b>U</b>		<b>e2*2007/46*0061*..</b>		
<b>U****</b>		<b>e2*2001/116*0345*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
80 bis 120	Citroen C4 Picasso	205/50R17 N215)		A02) bis A10) BF1)
		215/50R17 A01) K04)		
		225/45R17		

§ 22 51976

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
 Nr. : RA-000939-A0-314  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 6 / 11  
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
 Teiletyp : SPT 707-4L



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>D</b>		<b>e2*2007/46*0225*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
53 bis 85	Citroen C-Elysee	195/45R17 A93)  205/45R17 A01) A93a) K01) K04)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>N</b>		<b>e2*2007/46*0040*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 121	Citroen DS4	215/50R17 K03)  215/55R17 K03)  225/50R17 K01)	A01) bis A10) BF1) EF0) K04)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>K</b>		<b>e2*2007/46*0092*..</b>	
<b>K</b>		<b>e2*2007/46*0093*..</b>	
<b>KF</b>		<b>e2*2007/46*0156*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 120	Citroen DS5	215/50R17  215/55R17 G1Z)  225/45R17 GAD)  225/50R17  235/50R17 A01) G1Z) K01) K04) K13) K16)  245/50R17 A01) G01) K01) K04) K13) K16) K20) K25) K28)	A02) bis A10) BF1) EF0)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

§ 22 51976

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000939-A0-314  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 7 / 11  
Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
Teiletyp : SPT 707-4L

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Sofern nicht anders angegeben, sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:  
Serien-Radschraube, Flachbund, beweglich, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 36 mm  
Anzugsmoment: 110 Nm
- E55) Nicht geprüft an Fahrzeugen mit Elektro-Antrieb.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000939-A0-314  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 8 / 11  
Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
Teiletyp : SPT 707-4L



- E82) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgen Anfangsbuchstaben der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I)
- bei EG-Genehmigungs-Nr. e2\*2007/46\*0060\*.. : die Variante beginnt mit 'N' oder 'R'
  - bei EG-Genehmigungs-Nr. e2\*2007/46\*0003\*.. : die Variante beginnt mit 'A' oder 'B' oder 'C'
  - bei EG-Genehmigungs-Nr. e2\*2007/46\*0113\*.. : die Variante beginnt mit 'C'
- E82a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgen Anfangsbuchstaben der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I)
- bei EG-Genehmigungs-Nr. e2\*2007/46\*0060\*.. : die Variante beginnt mit 'Y'
  - bei EG-Genehmigungs-Nr. e2\*2007/46\*0003\*.. : die Variante beginnt mit 'W' oder 'X'
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 215/60R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G3D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 205/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4G) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 215/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 205/60R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G92) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 185/65R15, 195/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G9E) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/55R16, 205/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000939-A0-314  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 9 / 11  
Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
Teiletyp : SPT 707-4L



- G9U) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 185/65R15, 205/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GAD) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R16, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GC4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/70R15, 195/70R15C, 205/65R15, 215/50R17, 215/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000939-A0-314  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 10 / 11  
Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
Teiletyp : SPT 707-4L

- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K75) An Achse 2 ist die ins Radhaus weisende Kante an der hinteren Stoßfängerecke so zu kürzen, dass ein ebener Übergang zwischen Radausschnittkante und Stossfängerkante entsteht.
- K76) An Achse 2 sind die Radausschnittkanten umzulegen oder auf eine Restbreite von 5 mm auszuschneiden.
- K94) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind, folgende Maßnahmen erforderlich:
- die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante ist entsprechend der gebördelten Radhauskante ca. 100 mm nach unten auslaufend zu kürzen.
  - der Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von seitlicher Stoßleiste bis Oberkante hinterer Stoßfänger auf einer Breite von 80 mm auszuschneiden.
  - im Übergangsbereich vom Radhaus zum hinteren Stoßfänger ist der ins Radhaus hineinstehende Kunststoffinnenkotflügel auszuschneiden.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51976 nach §22 StVZO  
Nr. : RA-000939-A0-314  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 11 / 11  
Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH  
Teiletyp : SPT 707-4L



- 
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 1 mit den Seiten 1-11 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPT 707-4L des Auftraggebers Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Geschäftsstelle Essen, 08.03.2018